

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 30. Mai 2018

Nr. 22

Inhalt	Seite
15.05.2018 - Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim	410
16.05.2018 - Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes HN 145 „Fokkerstraße“, Stadt Hildesheim	416
17.05.2018 - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP - Pflicht -, Stadt Hildesheim	418
24.05.2018 - Sitzung des Migrationsausschusses, Landkreis Hildesheim	419
25.05.2018 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1), Landkreis Hildesheim	420
25.05.2018 - Öffentliche Ausschreibung gemäß §§ 9, 9a und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) für den Kehrbezirk 204 - Landkreis Hildesheim	421
25.05.2018 - Öffentliche Ausschreibung gemäß §§ 9, 9a und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) für den Kehrbezirk 205 - Landkreis Hildesheim	424

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käster, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1311, E-Mail: petra.hoffmann@landkreishildesheim.de

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung in der Stadt Hildesheim**

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 14.05.2018 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

(1) Als öffentliche Straßen gelten alle befestigten und unbefestigten Straßen, Wege, Plätze, Durchgänge, Treppen im Bereich der Stadt Hildesheim mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 3 des Nieders. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung genannten Bestandteilen, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen.

(2) Als öffentliche Anlagen gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Wallanlagen, Kinderspielplätze, städtische Friedhöfe, Gärten, Forsten und sonstigen Anpflanzungen sowie Uferanlagen, Böschungen und Grünstreifen.

(3) Pflanzbeete im Sinne der Verordnung sind abgeteilte gärtnerisch gestaltete und bepflanzte Flächen, die durch eine Einfassung von der übrigen öffentlichen Fläche abgeteilt sind.

(4) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass die Feuer aus der Ortsgemeinschaft heraus unter dem Gesichtspunkt der langjährigen Brauchtumspflege ausgerichtet werden.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob es sich um ein Brauchtumsfeuer handelt, ist die in der Gesellschaft verankerte Tradition. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Brauchtumsfeuer in vergangenen Jahren tatsächlich ausgerichtet wurden.

Brauchtumsfeuer stehen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einem kalenderjährlichen wiederkehrenden Ereignis, wie zum Beispiel die Osterfeuer zu Ostern.

**Erster Abschnitt
Straßen und Anlagen**

**§ 2
Verkehrsgefährdungen und –behinderungen**

(1) Stacheldraht, Nägel, scharfe Spitzen und ähnliche Vorrichtungen dürfen an öffentlich zugänglichen Orten nicht niedriger als 2,00 m über dem Erdboden und nur so angebracht werden, dass Personen nicht verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können und der Verkehr nicht behindert wird.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Umgrenzung von Viehweiden.

§ 3 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,

1. zu übernachten,
2. öffentlich die Notdurft zu verrichten,
3. Wasservögel und Tauben zu füttern,
4. Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften abzulegen, in Hauseingängen dürfen sie nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist,
5. Verpackungen, Abfälle (z.B. auch Zigarettenreste, Essensreste, Kaugummi) und andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse (Papierkörbe u. Ä.) zu entsorgen, sowie zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten und/oder zu zerstreuen,
6. in Straßen und auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellte Papierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behältnisse aus der Halterung zu lösen und/oder auszuschütten,
7. Bauwerke, Anlagen und sonstige Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, wie z.B. Brunnen, Denkmäler, Straßenlaternen, Verteilerkästen in ihrer Funktion oder Wirkung z.B. durch Beschmieren, Besprühen, Bemalen, Bekleben usw. zu beeinträchtigen.
8. Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen, die der Energieversorgung und der Wasserver- und entsorgung und dem Fernmeldewesen dienen, unbefugt zu öffnen,
9. außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sind und in denen somit die Regelungen der StVO nicht greifen, mit Kraftfahrzeugen zu fahren, zu halten oder diese abzustellen.

(2) Es ist untersagt öffentliche Pflanzbeete zu betreten. Dieses Verbot gilt auch für Hunde.

§ 4 Spiel- und Bolzplätze

Es ist verboten, auf Spiel- und Bolzplätzen

1. Gegenstände, an denen sich spielende Kinder verletzen könnten und die nicht übliche Spielgeräte darstellen, mitzubringen,
2. zu Bruch gegangenes Glas, ausgetretene Zigaretten oder Ähnliches die Kinder gefährdendes Material als Verursacher liegenzulassen. Verursacher sind verpflichtet, die Gegenstände schadlos einzusammeln und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
3. Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen von dem Verbot sind Rollstühle.
4. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu konsumieren.

Zweiter Abschnitt Reinhaltung und Lärmbekämpfung

§ 5 Reinigungsarbeiten

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, Fahrzeuge zu waschen.
- (2) Auf privaten Grundstücken ist eine Pkw-Oberwäsche nur mit Wasser ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln und ohne Einsatz von technischen Hilfsmitteln, wie Hochdruckreiniger o.ä. zulässig.

§ 6 Ruhezeiten

- (1) Ruhezeiten sind im gesamten Stadtgebiet
1. an Sonn- und Feiertagen (Sonntagsruhe),
 2. an Werktagen (einschließlich samstags) die Zeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe), von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Während der Ruhezeiten nach Absatz 1 ist die Nutzung motorbetriebener Geräte (insbesondere Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Häcksler, Rasenmäher) im Freien verboten.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Arbeiten gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art.

§ 7 Wertstoffcontainer

- (1) Das Abstellen von Wertstoffen wie z.B. Altglas, Altpapier und Altkleidern auf und neben den Wertstoff-Containern ist verboten.
- (2) Die Benutzung der Altglassammelcontainer ist nur an Werktagen von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr zulässig.

Dritter Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 8 Tierhaltung und -führung

- (1) Haustiere sind so zu halten und zu führen, dass niemand durch sie gefährdet oder geschädigt wird. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Haustiere weder andere Tiere noch Personen anspringen oder anfallen.
- (2) Auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist das Mitführen von Hunden verboten. Dies gilt nicht für Blinden- und Begleithunde von Menschen mit Behinderungen.

(3) Bei öffentlichen Veranstaltungen und in dem Gebiet, welches im Wesentlichen durch die Straßen Hohnsen, Goschentor, Immengarten, Gravelottestraße, die DB Gleisanlage bis zum Kennedydamm, die Auffahrt B6 zum/vom Kennedydamm, Sachsenring, Martin-Luther-Straße, Steuerwalder Straße, Bischof-Janssen-Straße, Liebesgrund (B1), Innerste Westseite, Eselsgraben und durch das Überlaufbecken der Innerste Ostseite (Altes Wasser) umgrenzt wird, sowie der Grünanlage Brandisweg (Drispenstedt) in der Tonkuhle "Blauer Kamp" und in der Bezirkssportanlage Marienburger Höhe (um die Sportanlagen von PSV Grün Weiß und MTV 48, begrenzt durch Hansering und Sensburger Ring bis Braunsberger Straße) sind Hunde an der Leine zu führen. Die genaue Begrenzung ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (Anlage 2) der Bestandteil dieser Verordnung ist. Leine, Geschirr, Halskette oder Halsband müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden und keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.

(4) Im Hohnsensee und in der Tonkuhle "Blauer Kamp" dürfen Hunde in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. nicht baden.

(5) Tierhalterinnen / Tierhalter und die mit der Beaufsichtigung eines Tieres beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen durch Kot sind sie zur sofortigen Säuberung verpflichtet.

(6) Katzenhalterinnen / Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalterin /Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 13 dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Hausnummern

Jede Eigentümerin / jeder Eigentümer eines Hauses hat die von der Stadt Hildesheim festgesetzte Hausnummer am Hauptgebäude oder am Eingang zum Grundstück so anzubringen, dass sie von der Straßenseite des Gebäudes gut sicht- und lesbar ist.

§ 10 Eisflächen

(1) Das Betreten der Eisflächen der öffentlichen Gewässer ist untersagt.

(2) Durch Bekanntmachung der Stadt können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.

(3) Es ist unzulässig, Löcher in das Eis zu schlagen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

§ 11 Offene Feuer im Freien

(1) Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen (z.B. Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013, PflanzenabfallVO vom 14.01.2015, Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002) verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis; dies gilt auch für Brauchtumsfeuer. Nach Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis werden u.a. Gesichtspunkte des Brand- und Immissionsschutzes sowie einer evtl. illegalen Abfallbeseitigung geprüft.

(2) Von den Regelungen des Absatzes 1 ausgenommen sind der Betrieb von ortsfesten Gartengrills und ortsbeweglichen Grillgeräten sowie Feuerschalen bzw. Feuerkörbe bis zu einem Durchmesser von 100 cm auf Privatgrundstücken.

§ 12 Herkulesstaude (Heracleum mantegazzianum)

(1) Der Anbau oder das Ansiedeln der Herkulesstaude in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgarten, in Gärten und in Grünanlagen ist untersagt.

(2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Herkulesstauden zu verhindern.

(3) Die Stadt Hildesheim kann von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung kann unter anderem über die Bio-Tonne des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim erfolgen, jedoch nicht durch Eigenkompostierung.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können von der Stadt Hildesheim im Einzelfall erteilt werden. Sie bedürfen grundsätzlich der Schriftform, sind jederzeit widerruflich und können mit Auflagen versehen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 - 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim vom 26.03.2001 in der Fassung vom 09.07.2012 außer Kraft.

Hildesheim, den 15.5.18


Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans HN 145 „Fokkerstraße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 14.05.2018 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 410, Telefon-Nr. 05121/301-3035, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans HN 145 „Fokkerstraße“ in Kraft.

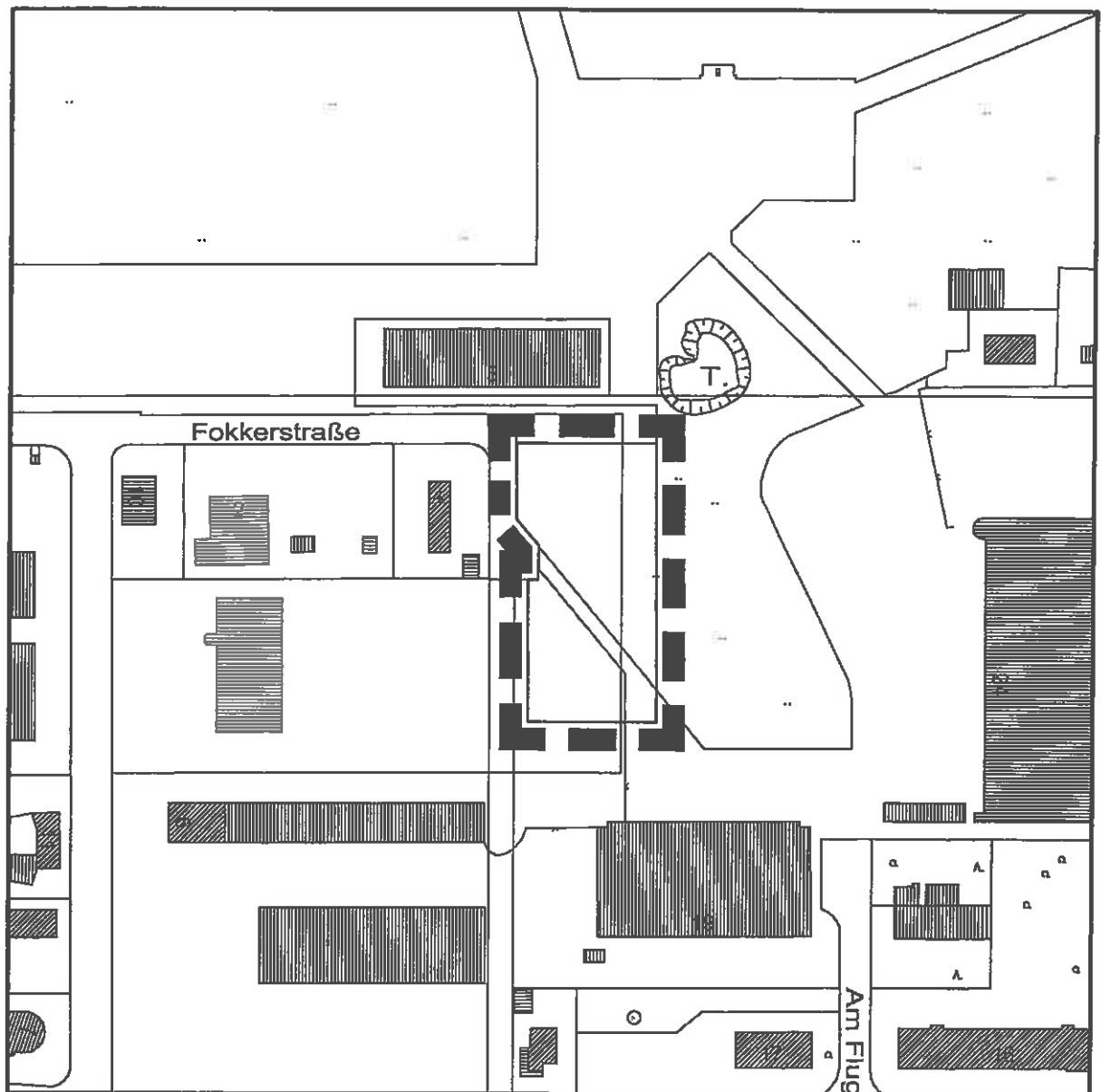
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 16. Mai 2018

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

4. Änderung des Bebauungsplans HN 145



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP – Pflicht -**

**Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG**

17.05.2018

Die Stadt Hildesheim, Fachbereich Tiefbau und Grün, 31134 Hildesheim, hat bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hildesheim die Genehmigung des Plans zum Bau eines Hochwasserentlastungsgrabens für den Fall von Starkregenereignissen in Hildesheim / Itzum im Bereich der Scharfen Ecke beantragt. Dieser Graben wird teilweise verrohrt und teilweise als offener Graben geführt und wird ein Nebenarm des Grabens 68 werden, einem Gewässer III. Ordnung.

Bei der Herstellung dieses Grabens handelt es sich um einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der gem. § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich planfeststellungspflichtig ist, gem. § 68 Abs. 2 WHG aber plangenehmigt werden kann, wenn für den Ausbau nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, die nicht von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, ist gem. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist für solche Neuvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Gründe für die Entscheidung sind der Öffentlichkeit bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hildesheim, Markt 3, Zimmer C 415, 31134 Hildesheim während der Dienstzeiten zugänglich oder können bei dieser angefordert werden.

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister


.....
Dr. Ingb. Meyer

Sitzung
des Migrationsausschusses

am Dienstag, dem 05.06.2018, um 16.00 Uhr,
findet im großen Sitzungssaal des Kreishauses
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Migrationsausschusses statt.

In der Zeit von 16:00 bis 17:00 Uhr findet ein Austausch mit geladenen Migrantinnen und Migranten aus dem Landkreis Hildesheim statt.

Die Einladung zu dieser Veranstaltung find Sie unter www.willkommenhier.de

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil der Sitzung (ab 17:00 Uhr)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls (nur öffentl. Teil) vom 27.2.2018
3. Einwohnerfragestunde
4. Förderung des Sprachlernförderprojektes der Universität Hildesheim in den Jahren 2019 und 2020
- Vorlage 365/XVIII
5. Gemeindedolmetscherdienste in Niedersachsen - Qualifizierung von Dolmetscher/innen und Sprachmittler/innen, Aufbau regionaler Dolmetscherpools (NIDO-Projekt)
- Informationsvorlage 367/XVIII
6. Verlängerung der Zuwendungsvereinbarung für dezentrale Flüchtlingssozial- und Integrationsarbeit im Landkreis Hildesheim
- Vorlage 366/XVIII
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 24.05.2018

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

gez. Levonen

T a g e s o r d n u n g

**des öffentlichen Teiles der Sitzung des
Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1)
am 04.06.2018 um 16.00 Uhr**

**in 31134 Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31,
im kleinen Sitzungssaal, Zimmer-Nr. E 1/183,**

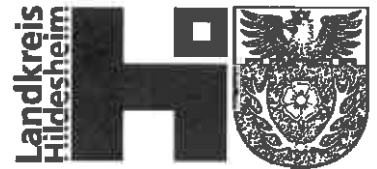
I.Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 08.03.2018
3. Einwohnerfragestunde
4. Hochwasserhilfe, Unterstützung der Kommunen im Landkreis Hildesheim für Kosten des Hochwassereinsatzes
-Vorlage wird nachgereicht-
5. Finanzielle Auswirkungen des Elementarschadens im Solebad Salzdetfurth
- Antrag der AfD-Fraktion vom 06.03.2018
Antrag 174/XVIII
6. Jahresrechnung 2017; Tischvorlage und Bericht der Verwaltung
7. Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017;
- Vorlage 343/XVIII
8. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO;
hier: Controllingbericht zur Zielerreichung im Jahr 2017
- Vorlage 374/XVIII
9. Vertrag über die Kindertagesbetreuung im Landkreis Hildesheim; Sachstandsbericht
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt

Hildesheim, den 25.05.2018

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Rosemann**



Öffentliche Ausschreibung

gemäß §§ 9, 9a und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Im Landkreis Hildesheim wird

zum 01. Oktober 2018

gemäß § 9 Nr. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als **bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in** für den

Kehrbezirk 204-LK Hi

wie folgt ausgeschrieben:

Der ländliche Kehrbezirk 204 umfasst alle Straßen des Ortsteils Dehnsen der Stadt Alfeld/Leine, alle Straßen der Ortsteile Dunsen und Eime des Fleckens Eime, Teile des Orteils Gronau/Leine sowie alle Straßen der Ortsteile Banteln, Brüggen und Dötzum der Gemeinde Gronau/Leine.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer/es bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in werden in den §§ 13 ff SchfHwG beschrieben. Bewerberinnen und Bewerber müssen gemäß § 9a Abs. 2 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Handwerks besitzen.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen. Dabei wird neben der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt. Engagement, Kontakt- und Konfliktfähigkeit und ein sicheres Auftreten werden erwartet. Ebenso müssen die Bewerberinnen und Bewerber die für die Erfüllung der Aufgabe einer/es bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG für die Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der dort genannten Altersgrenze von 67 Jahren.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum

20.06.2018

an den

Landkreis Hildesheim
Ordnungsamt / Schornsteinfegeraufsicht
- Bestellung bev. Bezirksschornsteinfeger -
VERTRAULICH
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Eine schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und mindestens eine Telefonnummer und ggf. eine Emailadresse enthält.
2. Ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält.
3. Ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHWG ist fachlich geeignet, wer die handwerkrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.
4. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen
5. Lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten, insbesondere in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen in den letzten 15 Jahren vor dem Datum der Ausschreibung (2003-2018). Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten (Beginn und Ende) hervorgehen.
6. Nachweis über abgeleiteten Wehr-/Zivildienst, Mutterschutzzeit, Elternzeit oder sonstige Ausfallzeiten, sofern innerhalb der letzten 15 Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
7. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung bis zum Tag der Ausschreibung (2011-2018).
8. Nachweise über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt des Handwerks (mit Noten), Gebäudeenergieberater (mit Noten), abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium, Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
9. Nachweise über die Führung eines zertifizierten Schornsteinfegerbetriebes für einen Bezirk nach DIN EN ISO 9001 und 14001 oder die Hauptbeschäftigung in einem solchen Betrieb seit mindestens drei Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung.
10. Eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.
11. Eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses.
12. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den/die Bewerber/in strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist
13. Eine aktuelle schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber zur Übernahme des Kehrbezirkes und die Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten gesundheitlich geeignet ist.

14. Eine schriftliche Erklärung, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen leben und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
15. Die Bewerberinnen und Bewerber haben schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob sie sich auch bei einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirkes beworben haben. Falls ja, ist die jeweils zuständige Bestellungsbehörde anzugeben.

Folgende Unterlagen sind nur von derzeitigen und ehemaligen Bezirksschornsteinfegerinnen und – fegern vorzulegen, sofern sie einer anderen Aufsichtsbehörde unterliegen bzw. unterlagen:

- a. Eine schriftliche Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber Inhaberin/Inhaber eines Kehrbezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten drei Jahren, vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Bezirk nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz aufgehoben worden ist.
- b. Eine schriftliche Erklärung, ob und ggfls. welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 SchfHWG in den letzten 10 Jahren ergriffen oder eingeleitet worden sind.
- c. Eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte bei der zuständigen Schornsteinfegeraufsichtsbehörde, bei der die Bewerberin / der Bewerber bestellt ist oder war, anfordern zu dürfen.
- d. Eine schriftliche Erklärung, dass bei positiver Entscheidung über die Bewerbung, die bestehende Bestellung aufgegeben wird.

Die aufgeführten Unterlagen sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie in der gemäß Ausschreibung vorgegebenen Reihenfolge vorzulegen. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Fremdsprachlich eingereichte Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Die Unterlagen der Nr. 2, 10 bis 15 sowie a bis d dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

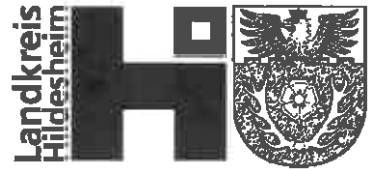
Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen. Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist), einschließlich der Einsendung der vollständigen Bewerbungsunterlagen, gilt das Datum des Posteingangs beim Landkreis Hildesheim.

Der verschlossene Umschlag ist mit der Aufschrift „**Bewerbungsunterlagen Kehrbezirk - vertraulich**“ zu versehen.

Für die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Frau Frohns, Telefon 0 51 21 / 309-3042, Telefax 0 51 21 / 309-95-3042
E-Mail: ordnung@landkreishildesheim.de

Hildesheim, 25.05.2018
Landkreis Hildesheim
- Ordnungsamt -
Az. (204) 32-55-11-04



Öffentliche Ausschreibung

gemäß §§ 9, 9a und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Im **Landkreis Hildesheim** wird

zum 01. Januar 2019

gemäß § 9 Nr. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als **bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in** für den

Kehrbezirk 205-LK Hi

wie folgt ausgeschrieben:

Der ländliche Kehrbezirk 205 umfasst alle Straßen des Ortsteils Marienhagen der Gemeinde Duingen, Teile des Ortsteils Elze und alle Straßen der Ortsteile Esbeck, Mehle und Sehle der Stadt Elze, Teile des Ortsteils Gronau/Leine sowie alle Straßen der Ortsteile Deilmissen und Deinsen der Gemeinde Gronau/Leine.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer/es bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in werden in den §§ 13 ff SchfHwG beschrieben. Bewerberinnen und Bewerber müssen gemäß § 9a Abs. 2 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Handwerks besitzen.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen. Dabei wird neben der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt. Engagement, Kontakt- und Konfliktfähigkeit und ein sicheres Auftreten werden erwartet. Ebenso müssen die Bewerberinnen und Bewerber die für die Erfüllung der Aufgabe einer/es bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG für die Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der dort genannten Altersgrenze von 67 Jahren.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum

20.06.2018

an den

Landkreis Hildesheim
Ordnungsamt / Schornsteinfegeraufsicht
- Bestellung bev. Bezirksschornsteinfeger -
VERTRAULICH
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Eine schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und mindestens eine Telefonnummer und ggf. eine Emailadresse enthält.
2. Ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält.
3. Ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHWG ist fachlich geeignet, wer die handwerkrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornstefegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornstefegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.
4. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen
5. Lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornstefegertätigkeiten, insbesondere in Form von Bestellungsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen in den letzten 15 Jahren vor dem Datum der Ausschreibung (2003-2018). Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten (Beginn und Ende) hervorgehen.
6. Nachweis über abgeleiteten Wehr-/Zivildienst, Mutterschutzzeit, Elternzeit oder sonstige Ausfallzeiten, sofern innerhalb der letzten 15 Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
7. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung bis zum Tag der Ausschreibung (2011-2018).
8. Nachweise über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt des Handwerks (mit Noten), Gebäudeenergieberater (mit Noten), abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium, Ausbildungsbefugnis im Schornstefegerhandwerk.
9. Nachweise über die Führung eines zertifizierten Schornstefegerbetriebes für einen Bezirk nach DIN EN ISO 9001 und 14001 oder die Hauptbeschäftigung in einem solchen Betrieb seit mindestens drei Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung.
10. Eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.
11. Eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses.
12. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den/die Bewerber/in strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist
13. Eine aktuelle schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber zur Übernahme des Kehrbezirkes und die Ausführung der Schornstefegerarbeiten gesundheitlich geeignet ist.

14. Eine schriftliche Erklärung, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen leben und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
15. Die Bewerberinnen und Bewerber haben schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob sie sich auch bei einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirkes beworben haben. Falls ja, ist die jeweils zuständige Bestellungsbehörde anzugeben.

Folgende Unterlagen sind nur von derzeitigen und ehemaligen Bezirksschornsteinfegerinnen und – fegern vorzulegen, sofern sie einer anderen Aufsichtsbehörde unterliegen bzw. unterlagen:

- a. Eine schriftliche Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber Inhaberin/Inhaber eines Kehrbezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört und ob die Bestellung in den letzten drei Jahren, vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Bezirk, nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz aufgehoben worden ist.
- b. Eine schriftliche Erklärung, ob und ggfls. welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 SchfHwG in den letzten 10 Jahren ergriffen oder eingeleitet worden sind.
- c. Eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte bei der zuständigen Schornsteinfegeraufsichtsbehörde, bei der die Bewerberin / der Bewerber bestellt ist oder war, anfordern zu dürfen.
- d. Eine schriftliche Erklärung, dass bei positiver Entscheidung über die Bewerbung, die bestehende Bestellung aufgegeben wird.

Die aufgeführten Unterlagen sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie in der gemäß Ausschreibung vorgegebenen Reihenfolge vorzulegen. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Fremdsprachlich eingereichte Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Die Unterlagen der Nr. 2, 10 bis 15 sowie a bis d dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen. Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist), einschließlich der Einsendung der vollständigen Bewerbungsunterlagen, gilt das Datum des Posteingangs beim Landkreis Hildesheim.

Der verschlossene Umschlag ist mit der Aufschrift „**Bewerbungsunterlagen Kehrbezirk - vertraulich**“ zu versehen.

Für die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Frau Frohns, Telefon 0 51 21 / 309-3042, Telefax 0 51 21 / 309-95-3042
E-Mail: ordnung@landkreishildesheim.de

Hildesheim, 25.05.2018
Landkreis Hildesheim
- Ordnungsamt -
Az. (204) 32-55-11-04